

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja zu Teilrevision des Luftfahrtgesetzes

Der Regierungsrat stimmt der Teilrevision des Luftfahrtgesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Bei der Gesetzesrevision handelt es sich um eine vorab technische Revision. Sie zielt darauf ab, das Sicherheitsniveau, die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz zu erhöhen. Für die Flugplätze soll ein neues, differenziertes Konzessionierungs- und Bewilligungssystem vorgesehen werden, das die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen der einzelnen Anlagen besser berücksichtigt. Im Bereich Flugsicherheit wird die ausschliessliche Verwendung des Englischen in der Radiotelefonie vorgeschrieben. So kann die Gefahr von sprachlichen Missverständnissen vermindert werden. Weiter werden mit einer Änderung des Fernmeldegesetzes Geräte zur Störung von Satellitennavigationssignalen verboten. Geregelt werden betreffend Luftsicherheit ferner die Bedingungen, unter welchen Skyguide Flugsicherungsdienstleistungen auslagern oder im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit erbringen kann.

Positive Haltung zu Ausgleichsfondsgesetz

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zum Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung des Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das neue Gesetz bezweckt die Errichtung einer im Handelsregister unter der Bezeichnung "compenswiss" eingetragenen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Durch die neue Rechtsform und den Handelsregistereintrag können die Vertragspartner - insbesondere jene im Ausland - ihren Wirtschaftspartner eindeutig identifizieren. Die Anstalt hat die Aufgabe, die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO zu verwalten. Es geht darum, jederzeit die Liquidität sicherzustellen, die zur Erbringung der gesetzlichen Leistungen der AHV, IV und EO erforderlich sind. Ausserdem sind die Aktiven so zu bewirtschaften, dass das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und marktkonformem Ertrag gewährleistet ist.

Die Regierung begrüsst die anvisierten Ziele der Vorlage wie die Modernisierung der Gesetzgebung, die Erhöhung von Transparenz sowie die Regelung der Anstaltsaufsicht. Bemängelt wird, dass die AHV/IV-Kommission vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht konsultiert wird und die Offenlegung der Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber dieser Kommission nicht vorgesehen ist. Weiter wird bemängelt, dass keine externe Revisionsstelle, sondern die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) als Revisionsorgan der Anstalt vorgesehen ist.

Anpassungen Personalverordnung und Arbeitszeitverordnung

Der Regierungsrat hat Änderungen der Personalverordnung und der Arbeitszeitverordnung vorgenommen. Hintergrund sind die seit 2011 bestehenden individuellen und flexiblen Arbeitszeitmodelle in der kantonalen Verwaltung. Heute arbeiten rund zwei Drittel der betreffenden Mitarbeitenden mit Jahresarbeitszeit. Entsprechend wird die Bestimmung über die individuellen Zeit-

gutschriften gestrichen. Ebenso werden die Zeitgutschriften für ärztliche Konsultationen aufgehoben. Stattdessen wird eine Regelung mit einer Zeitgutschrift vor hohen Feiertagen eingeführt, von welcher alle Angestellten unabhängig von ihrer Anwesenheit am betreffenden Tag profitieren. Ausserdem wird die kantonale Verwaltung künftig zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sein. Die Vorholzeiten werden entsprechend angepasst. Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über direkte Bundessteuer

Der Regierungsrat hat eine Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer beschlossen. Hintergrund der Verordnungsänderung ist das auf den 1. Januar 2016 in Kraft tretende Steuererlassgesetz des Bundes. Damit wird die Eidgenössische Steuererlasskommission abgeschafft. Alle Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer werden damit künftig von den Kantonen beurteilt. Diese Änderung auf Bundesebene macht eine Änderung der kantonalen Verordnung notwendig.

Schaffhausen, 15. September 2015
Nr. 37/2015

Staatskanzlei Schaffhausen